

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

<b>1.</b>	<b>Markt Pöttmes</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>ORS3 „Fl.-Nr.167 TF“ _Erweiterung</b>
<b>2.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>
	Öffentlicher Belang <b>Immissionsschutz</b>
	Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefon) <b>Rainer Derow, Umweltschutzingenieur, Landratsamt Aichach-Friedberg Münchner Straße 9 86551 Aichach</b>
	<b>Tel.: 08251/92-149</b>
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen
	Gegen die Erweiterung der Ortsrandsetzung nach Norden bestehen aus fachtechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Ortsrandsetzung 3 „Fl.-Nr. 167 TF“ wurde im Jahr 1991 erlassen. Seitdem haben sich die Beurteilungsgrundlagen und – Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen wesentlich gewandelt. Aktuell sind - in Bezug auf Geruchsimmissionen von Rinderhaltungen - die Arbeitspapiere des bayerischen Arbeitskreises Immissionsschutz in der Landwirtschaft als Erkenntnisquelle heranzuziehen (hier Kapitel 3.3.2 „Abstandsregelungen für Rinderhaltungen“). Auf dem Grundstück der Flurnummer 12 wird eine Rinderhaltung betrieben. Die in der Begründung der Ortsrandsetzung auf Seite 6 mitgeteilten <b>Tierzahlen</b> weichen nach überschlägiger Beurteilung von den hier vorliegenden Angaben zu den <b>Tierplätzen</b> aus einem Baugenehmigungsverfahren auf dem Grundstück der Flurnummer 12 ab. Ein Abgleich der entsprechenden Daten ist aus fachtechnischer Sicht notwendig.
	Der Abstand zwischen der Erweiterung der Ortsrandsetzung (hier östliche Baugrenze) und der westlichen Stallaußenwand der Ortsrandsetzung nächstgelegenen Stallung (Flurnummer 12) beträgt ca. 35 m. In Anwendung des Abstandsdiagrammes „Abstand von Rinderhaltungen zu Wohnhäusern im Dorfgebiet“ entspricht dies einer Anzahl von ca. 75 Großvieheinheiten „Rind“ bei denen der Abstand ohne weitere Prüfung ausreichend bemessen ist. In dem Diagramm auf Seite 5 der Begründung wird für einen Abstand von ca. 42 m die Anzahl von Großvieheinheiten interpoliert, ab dem nach den Darstellungen in Bild 4 der oben genannten Arbeitspapiere „schädliche Umwelteinwirkungen zu ver

muten sind. Dies Grenze einer zumutbaren „Geruchsbelastung“ wäre aus fachtechnischer Sicht **nicht** mit den Grundsätzen der Bauleitplanung nicht vereinbar.

Die Arbeitspapiere des Arbeitskreises Immissionsschutz in der Landwirtschaft führen darüber hinaus aus, dass für Rinderhaltungen über 250 GV die Abstandsermittlung im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzulegen ist. In diesem Zusammenhang empfiehlt das Arbeitspapier zur Abstandsermittlung die Anwendung der VDI Richtlinie 3894 Blatt 2 . Dort erfolgt die Abstandsermittlung durch ein „Berechnungsverfahren“. Im Bereich von Immendorf über das Grundstück der Flurnummer 12 hinaus noch an einer weiteren Hofstelle aktiv Rinderhaltung betrieben wird. Insofern scheidet in der Gesamtschau dieses Falles die Anwendung des Abstandsdiagrammes aus den Unterlagen des Arbeitskreises Immissionsschutz in der Landwirtschaft aus und ist aus fachtechnischer Sicht zu beanstanden

Dem Landratsamt Aichach-Friedberg ist aus einem Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück der Flurnummer 8, Gemarkung Immendorf bekannt, dass für die Umgebung des Grundstückes der Flurnummer 12 der Gemarkung Immendorf eine gutachterliche Berechnung zur Abschätzung der Geruchsimmissionssituation erfolgte. Aus der entsprechenden Unterlage lässt sich ableiten, dass die im Erweiterungsbereich der Ortsrandsatzung einwirkenden Geruchsstundenhäufigkeiten im zulässigen Rahmen liegen. Allerdings wäre noch die Plausibilität der in diesem Zusammenhang angesetzten „Tierzahlen“ zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen

Deshalb wird aus fachtechnischer Sicht vorgeschlagen, dass der Markt Pöttmes zur Dokumentation einer Ermittlung und Bewertung der im Planbereich zu erwarten Geruchsimmissionen auf der Grundlage der entsprechenden Berechnungsergebnisse des Gutachters (siehe oben) in der Begründung der Erweiterung der Ortsrandsatzung den Abschnitt 6 „landwirtschaftliche Tierhaltungen“ neu fasst und hierbei die Erkenntnisse und Ergebnisse aus der gutachterlichen Geruchsausbreitungsrechnung mit einfließen lässt und in geeigneter Weise in den Unterlagen der Ortsrandsatzung (Erweiterung) dokumentiert

Es wäre noch unter bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, ob durch die Erweiterung der Ortsrandsatzung nach Norden ein Bereich entsteht, der unter bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten hinsichtlich der immissionsschutzbezogenen Schutzwürdigkeit einem Allgemeinen Wohngebiet entspricht. Dies ist mit dem für Fragen des Bauplanungsrecht zuständigen Sachgebiet abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer entsprechenden Schutzwürdigkeit je nach Nutzungsumfang des Grundstückes der Flurnummer 12 auch Fragen des Lärmschutzes relevant sein können (Betrieb von Belüftungs- und Lüftungsanlagen).

Rechtsgrundlagen Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL), VDI 3894 Methode zur Abstandsbestimmung Geruch

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Einwendungen

2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aichach, den 03.03. 2020

I.A.



Rainer Derow, Umweltschutzingenieur